

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellau

Vom 30.08.2021

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellau hat am 18.08.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellau und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18 Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960

(BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1.	Reihengrabstätte		
a)	für Särge über 1,20 m für	25 Jahre	1.170,- Euro
b)	für Särge über 1,20 m in Rasenlage für	25 Jahre	1.750,- Euro
c)	für Urnen in Rasenlage für	20 Jahre	990,- Euro
d)	für Urnen mit gemeinsamem Grabmal für	20 Jahre	1.680,- Euro
2.	Wahlgrabstätte für 25 Jahre		1.300,- Euro
3.	Rasenwahlgrabstätte		
a)	für 25 Jahre – je Grabbreite –		1.870,- Euro
b)	mit Beetkante für 25 Jahre – je Grabbreite –		1.980,- Euro
4.	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre – je Grabbreite –		890,- Euro

- | | | |
|----|--|--------------|
| 5. | Urnenrasenwahlgrabstätte für 2 Urnen | |
| | a) für 20 Jahre | 1.870,- Euro |
| | b) mit Beetkante für 20 Jahre | 1.870,- Euro |
| 6. | Urnenbaumwahlgrabstätte für 20 Jahre | 1.330,- Euro |
| 7. | Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte
auf dem Baumfeld für 20 Jahre | 930,- Euro |
| 8. | Für die zusätzliche Beisetzung | |
| | a) einer Urne | 50,- Euro |
| 9. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| | a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der
Gebühren unter Nr. 2 bis 6 berechnet. | |
| | b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung. | |
| | c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr
erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | die Ausstellung einer Graburkunde | 20,- Euro |
| 2. | die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen anderer Berechtigter | 20,- Euro |
| 3. | die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| | a) eines stehenden Grabmals einschließlich
der Prüfung der Standfestigkeit | 120,- Euro |
| | b) eines liegenden Grabmals | 30,- Euro |
| | c) einer Grabeinfassung aus Granit | 40,- Euro |
| | d) einer Grabeindeckung aus Granitplatten, je Grabbreite | 40,- Euro |

(3) Gebühren für die Bestattung für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden erhoben, dies sind

- | | | |
|----|--------------------------|------------|
| 1. | für eine Erdbestattung | 950,- Euro |
| 2. | für eine Urnenbeisetzung | 250,- Euro |

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier | 100,- Euro |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtung | 170,- Euro |
| 3. | Gebühr für das Ausstellen einer Urne | 20,- Euro |

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

- | | | |
|----|-----------------------------|--------------|
| 1. | die Ausgrabung einer Leiche | 4.950,- Euro |
|----|-----------------------------|--------------|

2. die Ausgrabung einer Urne

1.980,- Euro

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

(1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt 20,- Euro.

(2) Für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Friedhofskapelle wird je Trauerfeier ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 150,- Euro festgesetzt.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 27.08.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Stellau, den 30.08.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellau
- Der Kirchengemeinderat -

gez. G. Koetzold
Vorsitzende

(Kirchensiegel)

gez. S. Schmuhl
Mitglied

*

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

a) dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt unter der Internetadresse www.kk-rm.de nach vorherigem Hinweis in Norddeutsche Rundschau am 31.08.2021.

b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von 31.08. bis 15.09.2021 in den Schaukästen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellau, die sich befinden in 25563 Wrist, Steenkamp 8 und Stellauer Kirchenweg 11.

gez. G. Koetzold
Vorsitzende

(Kirchensiegel)

gez. S. Schmuhl
Mitglied